

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.—, für das
Ausland M. 8.—, durch die Post
oder den Buchhandel M. 20.—
pro Kalenderjahr.
Ausgabe jeden Freitag.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig-R., Gomenusstr. 17.

Inserate

30 Pfennig für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zelle,
auf dem Umschlag 40 Pfennig,
im Reklameteil M. 1.— für die
zweigespaltene 105 mm breite
Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

Beachtenswerte Artikel in vorliegender Nummer:

Die Gemüsepflanzenpreise für 1918. — Nochmals die Mängelhaftung und Gewährleistung bei Pflanzenkrankheiten im gärtnerischen Pflanzenhandel.
Praxis und Wissenschaft: Die Kultur des Usambaraveilchens, *Saintpaulia ionantha*. — *Sapornaria officinalis alba plena*. — Rauchgasvergiftungen in Gartenkunst und Gartenbau II. — Der Aderleber Calvill, einer der empfehlenswertesten Apfelsorten für alle Baumformen. — Der Speierlingsbaum, *Sorbus domestica*. — Eine bemerkenswerte Ansicht über die Zunahme der Krebskrankheit der Apfelbäume in Gebirgsgegenden.
Kleine Mitteilungen. — Rechtspflege: Muß ein Gärtnerlehrling beim Lehrherrn noch als Gehilfe bleiben? — Vereine und Versammlungen. — Bücherschau. — Fachunterrichtswesen. — Handelsnachrichten. — Geschäftsnachrichten. — Personalien usw.

Die Gemüsepflanzenpreise für 1918.

Im Frühjahr 1914 kosteten 100 g Weißkohlsamen etwa 1,20 M., 100 g Kohlrabisamen, Wiener Glas und Dreienbrunnen ungefähr ebenso viel, 100 g Rotkrautsamen 1,60 M. und 100 g Grünkohlsamen 1 M. Da man auf ein Mistbeetfenster ungefähr 10 g Samen rechnet, so betragen die Ausgaben für das Saatgut für ein Fenster mithin 10 bis 15 Pf. In diesem Jahre kosten 100 g Kohlrabisamen 13 M., also etwas mehr als das Zehnfache, 100 g Weißkohlsamen der besseren Sorten 22,40 M., also das Neunzehnfache, 100 g Rotkohlsamen 27 M., nicht mehr und nicht weniger als das Siebzehnfache als damals. Das Mistbeetfensterglas hat ungefähr den fünffachen Preis, und alle Lebensbedürfnisse, deren auch wir Gärtner wohl oder übel bedürfen, sind durchschnittlich um das Vier- bis Fünffache teurer als vordem. Was bleibt uns da weiter übrig, als auch die Preise der Gemüsepflanzen entsprechend höher zu setzen, um einigermaßen auf die Kosten zu kommen?! Der Einsender dieser Zeilen ist der Meinung, daß das Hundert Weißkohlpflanzen der besseren Sorten (Dithmarscher, Glückstädter, Kopenhagener) nicht unter 2,75 M., Kohlrabipflanzen nicht unter 2 M., Rotkohlpflanzen nicht unter 3,50 M. an Privatleute verkauft werden kann, sofern es sich um Pflanzen aus dem Mistbeetkasten handelt. Bei Pflanzen aus Freilandsaaten mag der Preis um 50 Pf. für das Hundert geringer angenommen werden. Diese Preissteigerung bleibt weit hinter der des Samens zurück und dürfte deshalb als durchaus angemessen anzusehen sein.
M. L. in W.

Es wäre uns sehr erwünscht, andere Meinungsäußerungen über diese sehr wichtige Angelegenheit demnächst bringen zu können. Wir bitten daher unsere Leser um Stellungnahme zu dem obigen Vorschlage.
D. Schriftltg.

Nochmals die Mängelhaftung und Gewährleistung bei Pflanzenkrankheiten im gärtnerischen Pflanzenhandel.

Im „Handelsgärtner“ ist bereits früher einmal darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mängeln, wie sie das deutsche bürgerliche Recht enthält, für den Gartenbau dann außerordentlich nachteilig wirken, wenn es sich um sogenannte geheime Mängel handelt. Es wurde damals mit Recht gefordert, daß für diese Fälle eine Aenderung der gesetzlichen

Bestimmungen herbeigeführt werden müsse, wenn die Handelsgärtner nicht schwere Nachteile erleiden sollen.

In Nr. 1/2 des „Handelsgärtners“ wird nun ein Fall mitgeteilt, in dem ein Handelsgärtner Himbeersträucher gekauft hat unter der Bedingung, daß dieselben frei von der Brandfleckenkrankheit seien, was ihm mit dem Bemerken bestätigt wurde, diese Krankheit sei in dem Betriebe überhaupt noch nicht aufgetreten. Die Himbeerruten ließen auch bei ihrer Ankunft nichts von der Krankheit erkennen, wohl aber zeigte sich im Herbst, daß ein Sechstel der Sträucher von der Krankheit befallen war, die vorher noch nie in dem Betriebe des Käufers aufgetreten war. Das ist nochmals in Kürze der Tatbestand. Wie liegt es nun mit der Frage der Schadenersatzleistung? Welche Ansprüche kann der geschädigte Handelsgärtner nach den gesetzlichen Vorschriften erheben? Da solche Fälle, wie schon in jenem Artikel mit Recht hervorgehoben wurde, keineswegs vereinzelt sind, sei einmal die Sachlage an dieser Stelle beleuchtet.

Die grundlegende Vorschrift über die Gewährleistung wegen Mängeln einer Sache enthält § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dort heißt es:

„Der Verkäufer einer Sache (hier die Marlborough-Himbeere) haftet dem Käufer (dem Handelsgärtner) dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.“

Betrachten wir zunächst diese Fundamentalvorschrift. Welcher Zeitpunkt kommt für die Haftung des Verkäufers in Frage? Derjenige des Ueberganges der Gefahr auf den Käufer. Wann geht die Gefahr auf den Käufer über? Wenn der Verkäufer die Ware zum Versand aufgegeben hat. Er erfüllt am Sitz seiner Gärtnerei, wenn er die Pflanzen der Eisenbahn zur Lieferung übergeben hat. Die Gefahr des Transportes trägt der Empfänger. Mit anderen Worten, die Mängel der Pflanzen müssen schon vorhanden sein, wenn sie der Züchter absendet. Entstehen sie in der Zeit von der Aufgabe zum Transport bis zur Ablieferung, so trifft der Schaden den Käufer, der dann mit der Bahnverwaltung sich auseinandersetzen muß. Davon bildet es nur eine Ausnahme, wenn der Handelsgärtner mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart hat, daß der Erfüllungsort für den Lieferungsvertrag der Sitz der Gärtnerei des Käufers sein solle. Dann trifft die Gefahr des Transportes den Verkäufer und nicht den Käufer.

Natürlich haftet der Verkäufer auch, wenn er die Ware mangelhaft verpackt oder bei Forstwetter, wo eine Versendung nicht stattfinden darf, abschickte oder die Anweisungen des Käufers hinsichtlich der Versendungsweise unbeachtet ließ.

u. 6
u.
u.
mal 3
rtner
nach
ungs-
wirte
oder
ent-
mel-
ehul-
nden
III.
Cycas
Pote Baaren
Nelken
Kranzreife
atie